

Beschluss vom 15. Februar 2022

**Kleine Anfrage Nr. 2022/1
betreffend «Erweiterung der Maskenpflicht ab der 1. Klasse: Wo bleibt die Verhältnismässigkeit?»**

In einer Kleinen Anfrage vom 6. Januar 2022 stellt Kantonsrätin Andrea Müller verschiedene Fragen zur Maskenpflicht ab der 1. Klasse.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Am 14. Dezember 2021 hat der Kantonsärztliche Dienst – im Einvernehmen mit dem Regierungsrat und in Absprache mit dem Erziehungsdepartement – gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, SR 818.101) sowie die Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Kantonale Epidemienverordnung, SHR 818.101) eine Allgemeinverfügung erlassen, die eine Ausweitung der Maskentragpflicht auf Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse der Primarschule (inkl. Privatschulen) sowie eine Verlängerung der Maskentragpflicht an den Schulen der Sekundarstufe I und II (inkl. Privatschulen) vorsieht. Diese Verschärfung der Massnahmen trat per 3. Januar 2022 in Kraft und galt zeitlich befristet bis am 28. Januar 2022. Aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Lage hat der Bundesrat per 20. Dezember 2021 erneut eine Maskentragpflicht auf Sekundarstufe II angeordnet (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26]).

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

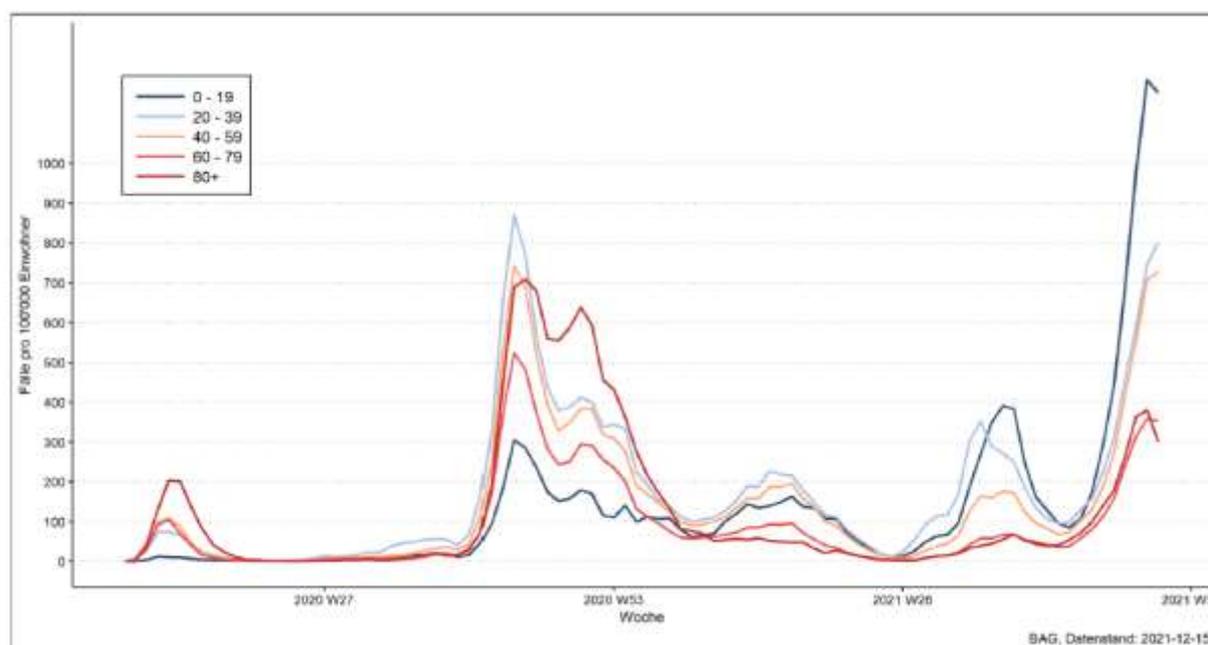
1. *Die Covid-19-Verordnung des Bundes verzichtet auf die Maskenpflicht für unter 12-Jährige. Wieso geht der Kanton Schaffhausen hier weiter? Wie unterscheiden sich die Zahlen von Schaffhausen zu anderen Kantonen? Auf welche Zahlengrundlagen stützt sich die neue Allgemeinverfügung?*

Gemäss Art. 2 Abs. 2 der erwähnten Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes fallen Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule in die Zuständigkeit der Kantone. Der Kanton Schaffhausen hält sich an die Empfehlungen des Bundesrates. In einer Medienmitteilung vom 17. Dezember 2021 (abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-86544.html>) schreibt dieser in Bezug auf die Maskenpflicht

auf Sekundarstufe II: «Der Bundesrat empfiehlt den Kantonen zudem dringend, die Maskenpflicht auch in den tieferen Stufen einzuführen.»

Auch andere Kantone haben die Maskentragpflicht an den Primarschulen eingeführt, so z.B. die Kantone Graubünden, Zürich, Sankt Gallen und Aargau. Die unterschiedlich hohen Fallzahlen in den Kantonen hängen von diversen Faktoren ab, namentlich von der Höhe der Impfquote im jeweiligen Kanton. Auch der Umstand, dass in den verschiedenen Kantonen teilweise unterschiedlich strenge Corona-Massnahmen gelten, spielt dabei eine Rolle.

Die Allgemeinverfügung vom 14. Dezember 2021 stützt sich auf die epidemiologische Situation, wie sie sich am 14. Dezember 2021 im Kanton Schaffhausen und schweizweit präsentierte (vgl. dazu den Wochenbericht der Kalenderwoche 49 des BAG; abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international.html#2030838475> und die darin enthaltene nachfolgende Grafik). Zu diesem Zeitpunkt kam es vor allem in der Altersgruppe der 0 bis 19-Jährigen zu einem sprunghaften Anstieg der positiven Fälle und es zeichnete sich bereits ab, dass die hochansteckende Omikron-Variante bis Ende Dezember 2021 die vorherrschende Variante sein würde, was sich in der Zwischenzeit auch bewahrheitet hat. Durch die verfügten weiteren Schutzmassnahmen in Form der Ausweitung der Maskentragpflicht sollte zu einem möglichst sicheren Start des Schulbetriebs nach den Weihnachtsferien beigetragen werden.



2. Ist es verhältnismässig bzw. vernünftig, den Kindern in der Schule (bei genügend Abstand und Lüftungsmöglichkeiten) eine Maskenpflicht aufzuerlegen, wenn diese aber im ÖV (mehr Menschen auf kleiner Fläche, weniger Lüftungsmöglichkeiten) ohne Masken anreisen oder

sie sich in der schulfreien Zeit ohne Masken im öffentlichen Raum (Einkaufszentren, Post, Bibliothek, Vereine usw.) bewegen dürfen?

Kinder verbringen normalerweise mehr Zeit in der Schule als im öffentlichen Verkehr oder in Einkaufszentren, weshalb die Situation nicht mit anderen Lokalitäten verglichen werden kann. Kontakte in der Schule dauern oft länger und sind enger. Das BAG definiert einen engen Kontakt (und damit einhergehend ein höheres Infektionsrisiko) in Abhängigkeit der Zeitdauer und der Nähe zu anderen Personen ohne Maskenschutz (vgl. dazu <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/contact-tracing.html>). Auch das Bundesgericht vertritt die Auffassung (Urteil 2C_183/2021 vom 23. November 2021), dass an Schulen ein gewisses Risiko der Verbreitung der Coronaviren besteht. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Kinder, sondern auch auf Lehrkräfte, Eltern und andere Kontaktpersonen. Weiter geht das Bundesgericht davon aus, dass das Tragen von Masken grundsätzlich dazu beiträgt, die Verbreitung der Viren zu begrenzen. Die Anordnung einer Maskentragpflicht auch für jüngere Schülerinnen und Schüler erschien im damaligen Zeitpunkt deshalb als verhältnismässig und vernünftig.

3. *Sauerstoffdefizit durch Maskentragen kann bei Kindern zu langfristigen Schäden an der Lunge führen. Wurden Messungen mit oder ohne Masken bei Kindern durchgeführt, um diese Schäden auszuschliessen? Welche Kinderärzte wurden für den Entscheid beratend beigezogen?*

Der Berufsverband Kinder- und Jugendärztinnen in der Praxis «Kinderärzte Schweiz» und die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie «pädiatrie schweiz» haben sich betreffend das Tragen von Masken bereits mehrfach geäußert. In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 10. Januar 2022 (<https://www.kinderaerzteschweiz.ch/Fuer-Mitglieder/Coronavirus---COVID-19>) halten sie Folgendes fest: «Aus medizinischer Sicht hat sich gegenüber unseren vorgängigen Stellungnahmen vom 17. November 2020 und vom 25. Januar 2021 nichts geändert. Das Tragen der chirurgischen Maske ist für Schüler im Primarschulalter atemphysiologisch unbedenklich. Die Sauerstoffaufnahme und die CO₂-Abgabe werden nicht beeinträchtigt.»

Diese Einschätzung zur Sicherheit des Maskentragens ab dem Alter von 6 Jahren ist konsistent mit Stellungnahmen von Fachgesellschaften in Deutschland, der WHO, des ECDC, der CDC und der American Academy of Pediatrics (AAP).

Aus diesen Gründen war es auf kantonaler Ebene deshalb nicht erforderlich, Messungen durchzuführen oder konsiliarisch Kinderärzte beizuziehen.

Auch Kinder können bei einer Infektion mit dem Coronavirus ernsthaft erkranken (z.B. an PIMS, vgl. dazu <https://www.kispi.uzh.ch/kinderspital/news/tamara-hatte-unbemerkt-corona-aber-dann-kam-pims>). Neben dem Eigenschutz trägt die Maskentragpflicht auch dazu bei, eine Weiterverbreitung einzuschränken, da nicht alle Kinder, Erwachsenen und insbesondere ältere Menschen mit einem milden Verlauf rechnen können, insbesondere, wenn sie an Vorerkrankungen leiden.

4. *Erachtet es der Regierungsrat als verhältnismässig, den Eltern, die sich um die Gesundheit ihrer Kinder sorgen und darum die Maskenpflicht hinterfragen, mit Bussen, Strafanzeigen oder gar einer Meldung bei der KESB zu drohen (Ablaufplan bei Verweigerung der Maskenpflicht)?*

Die Feststellung, dass Eltern mit dem Ablaufplan bei Verweigerung, Masken zu tragen, mit Sanktionen gedroht worden sei, ist nicht zutreffend. Vielmehr ist es so, dass es sich bei dem genannten Ablaufplan um ein verwaltungsinternes Arbeitsinstrument handelt, das sich an die Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen richtet und auf deren vielseitigen Wunsch erstellt wurde. Als solches wurde es in der Form von Leitlinien erlassen, die keine rechtserzeugende (konstitutive) Wirkung, sondern lediglich deklaratorischen Charakter haben. Die Leitlinien dienen lediglich dazu, die verschiedenen Fragen nach weiterführenden Möglichkeiten und Massnahmen zu erörtern. Aus dem dort skizzierten Verfahren wird klar, dass die Verantwortlichen primär angewiesen wurden, die Einhaltung der Maskentragpflicht einzufordern und im Verweigerungsfall das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um Unklarheiten und Unstimmigkeiten aus dem Weg zu räumen. Im Vordergrund stand bei allen Beteiligten stets eine Klärung der Situation und das Finden einer tragfähigen Lösung.

5. *Wieso wurde die Möglichkeit der breiten Testung beim Schulstart nicht in Betracht gezogen, obwohl die Testkapazitäten gemäss TWT-Test-Team ausreichend gewesen wären?*

Die Möglichkeit einer breiten Testung wurde bei Schulstart nach den Weihnachtsferien umgesetzt, indem sämtliche Schulstufen (mit Ausnahme des Kindergartens mit der Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme) ins repetitive Testen miteinbezogen wurden. Wie in anderen Kantonen führte der schnelle und sehr starke Anstieg von Neuinfektionen zum Erreichen der Kapazitätsgrenzen.

Schaffhausen, 15. Februar 2022

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger